



C/2024/4122

9.7.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

8. Juli 2024

(C/2024/4122)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0835	CAD	Kanadischer Dollar	1,4772
JPY	Japanischer Yen	174,37	HKD	Hongkong-Dollar	8,4631
DKK	Dänische Krone	7,4586	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7655
GBP	Pfund Sterling	0,84410	SGD	Singapur-Dollar	1,4618
SEK	Schwedische Krone	11,3805	KRW	Südkoreanischer Won	1 499,05
CHF	Schweizer Franken	0,9711	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,6622
ISK	Isländische Krone	149,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8766
NOK	Norwegische Krone	11,4575	IDR	Indonesische Rupiah	17 623,56
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,1022
CZK	Tschechische Krone	25,162	PHP	Philippinischer Peso	63,462
HUF	Ungarischer Forint	394,70	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2778	THB	Thailändischer Baht	39,461
RON	Rumänischer Leu	4,9748	BRL	Brasilianischer Real	5,9265
TRY	Türkische Lira	35,4635	MXN	Mexikanischer Peso	19,5399
AUD	Australischer Dollar	1,6067	INR	Indische Rupie	90,4705

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/4258

9.7.2024

**Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und damit verbundene Tätigkeiten im Rahmen
des Arbeitsprogramms 2025 des Europäischen Forschungsrates im Rahmen des Programms
„Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2021-2027**

(C/2024/4258)

Hiermit wird die Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und der damit verbundenen Tätigkeiten gemäß dem Arbeitsprogramm ERC-Arbeitsprogramms 2025 für das Programm „Horizont Europa“ (Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU und Beschluss 2021/C 234 I/03 der Kommission vom 12. Mai 2021 über die Einrichtung des Europäischen Forschungsrates für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses C(2013) 8915 (2021/C 234 I/03) angekündigt.

Mit dem Beschluss C(2024) 4450 vom 9. Juli 2024 hat die Europäische Kommission das ERC-Arbeitsprogramm 2025 angenommen.

Für diese Aufforderungen werden Vorschläge erbeten.

Das ERC-Arbeitsprogramm 2025, einschließlich Fristen und Mittelausstattung, ist über das EU-Funding & Tenders-Portal der Europäischen Kommission zusammen mit Einzelheiten zu den Aufforderungen und den verbundenen Tätigkeiten und Hinweisen für Antragsteller zur Einreichung von Anträgen abrufbar:

<https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home>



Bekanntmachung des bevorstehenden Auslaufens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(C/2024/4357)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt auslaufen, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien)⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Auslaufens ⁽¹⁾
Bestimmte gewebte und/oder genähte Erzeugnisse aus Glasfasern	Volksrepublik China Ägypten	Antidumpingzoll	DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/492 DER KOMMISSION vom 1. April 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle betreffend die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten (ABl. L 108 vom 6.4.2020, S. 1)	7.4.2025

⁽¹⁾ Die Maßnahme läuft an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) aus.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu



C/2024/4391

9.7.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.114178

(C/2024/4391)

Datum der Annahme der Entscheidung	6.6.2024
Nummer der Beihilfe	SA.114178
Mitgliedstaat	Zypern
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	TCTF: State aid scheme for the support of the potato sector (First amendment to SA.112481 (2024/N))
Rechtsgrundlage	Ministerial Council Decision of 20th of December 2023 regarding proposal 1500/2023 (ANNEX_II)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2024
Wirtschaftssektoren	Anbau von Gemüse und Melonen sowie Wurzeln und Knollen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Cyprus Agricultural Paying Organization 20, Michael Koutsofta (Esperidon & Michael Koutsofta), 2000 Nicosia
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/4392

9.7.2024

**VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN
SICHERHEIT**

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN

(C/2024/4392)

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN – 2021

Anwendung des Artikels 64 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ⁽¹⁾

I. Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 2021 **Familienangehörigen** gewährt wurden, die nicht im selben Mitgliedstaat wohnen wie die versicherte Person (gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ⁽²⁾), sind folgende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Altersklasse	Jährlich	Netto monatlich x = 0,20
Portugal	unter 20 Jahre	1 109,68 EUR	73,98 EUR
	20-64 Jahre	960,36 EUR	64,02 EUR
	65 Jahre und älter	2 158,70 EUR	143,91 EUR
Vereinigtes Königreich	unter 20 Jahre	1 118,87 GBP	74,59 GBP
	20-64 Jahre	2 475,84 GBP	165,06 GBP
	65 Jahre und älter	6 790,06 GBP	452,67 GBP
Norwegen	unter 20 Jahre	27 537,27 NOK	1 835,82 NOK
	20-64 Jahre	46 018,78 NOK	3 067,92 NOK
	65 Jahre und älter	139 649,67 NOK	9 309,98 NOK

II. Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 2021 **Personen im Ruhestand und ihren Familienangehörigen** gemäß Artikel 24 Absatz 1 und den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gewährt wurden, sind folgende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Altersklasse	Jährlich	Netto monatlich x = 0,20	Netto monatlich x = 0,15 ⁽¹⁾
Portugal	unter 20 Jahre	1 109,68 EUR	73,98 EUR	78,60 EUR
	20-64 Jahre	960,36 EUR	64,02 EUR	68,03 EUR
	65 Jahre und älter	2 158,70 EUR	143,91 EUR	152,91 EUR
Vereinigtes Königreich	unter 20 Jahre	1 118,87 GBP	74,59 GBP	79,25 GBP
	20-64 Jahre	2 475,84 GBP	165,06 GBP	175,37 GBP
	65 Jahre und älter	6 790,06 GBP	452,67 GBP	480,96 GBP

⁽¹⁾ ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

	Altersklasse	Jährlich	Netto monatlich x = 0,20	Netto monatlich x = 0,15 ⁽¹⁾
Norwegen	unter 20 Jahre	27 537,27 NOK	1 835,82 NOK	1 950,56 NOK
	20-64 Jahre	46 018,78 NOK	3 067,92 NOK	3 259,66 NOK
	65 Jahre und älter	1 39 649,67 NOK	9 309,98 NOK	9 891,85 NOK

⁽¹⁾ Die auf den monatlichen Pauschalbetrag angewendete Kürzung beträgt 15 % (x = 0,15) für Personen im Ruhestand und ihre Familienangehörigen, wenn der zuständige Mitgliedstaat nicht in Anhang IV der Grundverordnung aufgeführt ist (Artikel 64 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009).

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN – 2022

Anwendung des Artikels 64 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009

I. Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 2022 **Familienangehörigen** gewährt wurden, die nicht im selben Mitgliedstaat wohnen wie die versicherte Person (gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004), sind folgende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Altersklasse	Jährlich	Netto monatlich x = 0,20
Spanien	unter 20 Jahre	676,15 EUR	45,08 EUR
	20-64 Jahre	1 074,11 EUR	71,61 EUR
	65 Jahre und älter	5 333,71 EUR	355,58 EUR

II. Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 2022 **Personen im Ruhestand und ihren Familienangehörigen** gemäß Artikel 24 Absatz 1 und den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gewährt wurden, sind folgende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Altersklasse	Jährlich	Netto monatlich x = 0,20	Netto monatlich x = 0,15 ⁽¹⁾
Spanien	unter 20 Jahre	676,15 EUR	45,08 EUR	47,89 EUR
	20-64 Jahre	1 074,11 EUR	71,61 EUR	76,08 EUR
	65 Jahre und älter	5 333,71 EUR	355,58 EUR	377,80 EUR

⁽¹⁾ Die auf den monatlichen Pauschalbetrag angewendete Kürzung beträgt 15 % (x = 0,15) für Personen im Ruhestand und ihre Familienangehörigen, wenn der zuständige Mitgliedstaat nicht in Anhang IV der Grundverordnung aufgeführt ist (Artikel 64 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009).



C/2024/4410

9.7.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11448 — AGROFERT / EAST GRAIN GROUP)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4410)

Am 7. Mai 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11448 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/4500

9.7.2024

Bekanntmachung über den Abschluss der in Artikel 10a Absatz 13 und Artikel 25a Absatz 13 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht genannten Vereinbarungen

(C/2024/4500)

Am 10. Juni 2024 schlossen die in Artikel 10a Absatz 1 und Artikel 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG⁽¹⁾ genannten Stellen und die in Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe b derselben Richtlinie genannten Einrichtungen die gemäß Artikel 10a Absatz 13 und Artikel 25a Absatz 13 dieser Richtlinie vorgesehenen Vereinbarungen in Bezug auf ihre Aufgaben und Verpflichtungen und die Verfahren für Erstattungen. Diese Vereinbarungen treten am 10. Juli 2024 in Kraft.

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/103/oj>).